



Vollstreckungsverfahren und Zinsberechnung



VUKOVIC & PARTNERS
Advokatska kancelarija - Law firm

Vollstreckungsverfahren und Zinsberechnung

- Zwangseinziehung der gesamten Forderung auf Basis der Zinsberechnung -

I. Einführung

In Fällen, in denen der Schuldner die fällige Geldforderung nicht begleicht, hat der Gläubiger das Recht, zu versuchen, die betreffende Forderung im Vollstreckungsverfahren zu begleichen. Um ein Vollstreckungsverfahren durch Einreichung eines Vollstreckungsantrags einzuleiten, benötigt der Gläubiger eine vollstreckbare⁽¹⁾ oder glaubwürdigen⁽²⁾ Unterlage.

Zu den glaubwürdigen Unterlagen, auf deren Grundlage ein Vollstreckungsantrag gestellt und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, gehört die Zinsrechnung, die die Gerichtspraxis gespalten hat und daher Gegenstand dieses Textes ist. Das Hauptproblem, das in der Praxis aufgetreten ist, betrifft das Recht der Gläubiger, die gesamte Forderung (Hauptforderung und Zinsen) in dem auf der Grundlage der Zinsberechnung eingeleiteten Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

In Anbetracht dessen befasst sich die Fortsetzung des Textes mit dem praktischen Problem der Einziehung der gesamten Forderung auf der Grundlage der Zinsberechnung aus Sicht des Rechtsrahmens, der ungleichen Rechtspraxis in der Republik Serbien (im Folgenden: **RS**) und deren Folgen, jedoch mit vorheriger Darlegung der für das vorgegebene Thema relevanten Grundbegriffe.

II. Forderungen

Forderungen können monetärer oder nicht monetärer Natur sein. Für dieses Thema sind Geldforderungen als Forderungen relevant, die im Verzugsfall gesetzliche Verzugszinsen für den Gläubiger generieren. In Anbetracht dessen wird im Folgenden unter einer Forderung eine Geldforderung verstanden.

Die Forderung kann die Hauptforderung und Nebenforderungen einschließlich gesetzlicher Verzugszinsen umfassen. Nebenforderungen sind solche, die akzessorischen Charakter haben, d.h. dem Schicksal der Hauptforderung folgen.

Für den Fall, dass der Schuldner die Fälligkeitsforderung (dies ist die Hauptforderung) nicht begleicht, ist der Gläubiger nach dem Gesetz berechtigt, von ihm die gesetzlichen Verzugszinsen⁽³⁾ (im Folgenden: ZZK) zu verlangen. ZZK ist eine Art Befriedigung⁽⁴⁾ des Gläubigers, weil seine Geldforderung nicht fristgerecht beglichen wurde. ZZK wird auf die Hauptforderung ab dem Tag des Verzugs bis zum Tag der Zahlung der Hauptforderung berechnet.

Beispiel: Ein Bankkunde belastet sein Girokonto mit dem Betrag von 1.000,00 Dinar, den er bis zum 31. Januar 2020 zurückzahlen sollte. Wenn die Schuld bis zu diesem Tag nicht zurückgezahlt wird, beginnt am folgenden Tag (02.01.2020) der ZZK in Höhe von 1.000,00 Dinar zu fließen und die Bank (Gläubiger) hat das Recht, den Betrag vom Kunden (Schuldner) zu verlangen von 1.000,00 RSD (Hauptforderung) und ZZK (Nebenforderung).

III. Zwangseinziehung von Forderungen

Jede Forderung kann auf zwei Arten reguliert werden: freiwillig oder erzwungen. Die freiwillige Begleichung impliziert, dass der Schuldner selbst die Schuld rechtzeitig oder nachträglich begleicht. Begleicht der Schuldner die Schuld nicht freiwillig, hat der Gläubiger die Möglichkeit der Zwangseintreibung der Forderung, die im Vollstreckungsverfahren durchgeführt wird.



In diesem Fall leitet der Gläubiger ein Vollstreckungsverfahren ein, indem er einen Vollstreckungsvorschlag auf der Grundlage eines vollstreckbaren oder beglaubigten Dokuments, das die Berechnung der Zinsen enthält, einreicht. Im Vollstreckungsverfahren können Haupt- und Nebenforderungen beglichen werden.

Zum Beispiel: Wenn der Kunde der Bank (Gläubiger) die Schulden auf dem Girokonto bis zum 31.01.2020 nicht bezahlt, kann die Bank ein Vollstreckungsverfahren einleiten, um den Hauptbetrag in Höhe von 1.000,00 RSD und der darauf laufenden ZZK einzuziehen Betrag vom 01.02.2022 bis zum Abreisetag.

IV. Die Berechnung der Zinsen

Wie bereits erläutert, kann der Gläubiger die Einziehung seiner Forderung erzwingen, wenn der Schuldner diese nicht freiwillig zahlt. Für die Zwangseinziehung muss der Gläubiger über ein vollstreckbares oder authentisches Dokument verfügen.

Die Zinsrechnung ist eines der zuverlässigen Dokumente, auf deren Grundlage der Gläubiger einen Vollstreckungsvorschlag einreichen kann. Die Zinsberechnung ist praktisch eine Darstellung des Hauptbetrags und des Betrags von ZZK, der auf den angezeigten Hauptbetrag vom Tag der Verzögerung bis zum Tag der Erstellung der Zinsberechnung berechnet wurde. Andernfalls läuft ZZK bis zum Tag der Zahlung, und die Zinsberechnung ist eigentlich ein Querschnitt des Saldos an einem bestimmten Tag, an dem Kapital und Zinsen ausgewiesen worden⁽⁵⁾.

Beispiel: Die Bank führt eine Zinsberechnung durch, in der sie den Hauptbetrag von 1.000,00 RSD und ZZK vom Tag der Verspätung (01.02.2020) bis zum Tag der Berechnung (z. B. bis 01.06.2020), aber die Zinsen laufen danach weiter, bis der Schuldner die Schuld nicht begleicht.

V. Praktische Probleme

Obwohl die Rechtspraxis in der RS keine Rechtsquelle ist, sind die Gerichte dennoch verpflichtet, in denselben Fällen auf die gleiche Weise zu handeln. Dies gewährleistet Rechtssicherheit und einen gleichberechtigten Rechtsschutz⁽⁶⁾.

Das Vorstehende impliziert, dass, wenn ein Gericht dem Gläubiger erlaubt, die gesamte Forderung (Hauptforderung und Zinsen) im Vollstreckungsverfahren auf der Grundlage des auf der Grundlage der Zinsberechnung eingereichten Vollstreckungsvorschlags einzuziehen, dann in jedem Fall, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungsvorschlag vorlegt auf Basis der Zinsberechnung ist ihm auch die Einziehung der gesamten Forderung zu gestatten⁽⁷⁾. In der Praxis ist dies jedoch nicht der Fall.

Die meisten Gerichte erlassen nämlich einen Vollstreckungsbescheid, d. h. sie ermöglichen den Gläubigern, ihre gesamte Forderung im Falle der Einreichung eines Vollstreckungsvorschlags auf der Grundlage der Zinsberechnung einzuziehen.

Dagegen haben mehrere Gerichte den Standpunkt vertreten, dass aufgrund der Zinsberechnung die ZZK selbst zwangsweise eingezogen werden können, und den Antrag auf Entschädigung des Auftraggebers ebenfalls abgelehnt.

Wie bedroht der gleiche Rechtsschutz ist, zeigt anschaulich ein Beispiel, in dem derselbe Gläubiger aufgrund der Zinsberechnung versuchen würde, die Beitreibung in Užice gegen einen Schuldner und in Belgrad gegen einen anderen Schuldner, das Grundgericht in Užice, durchzusetzen ihm nicht erlaubte, die Hauptforderung, sondern nur die Zinsen einzuziehen, während ihm in Belgrad die Möglichkeit gegeben wurde, die gesamte Forderung (Hauptforderung und Zinsen) zwangsweise einzuziehen.



Diese Haltung mehrerer Gerichte wird durch den Namen des glaubwürdigen Dokuments gerechtfertigt: „Zinsberechnung“, dh da das Dokument heißt: „Zinsberechnung“, kann es nicht die Grundlage für die Belastung der Hauptforderung sein⁽⁸⁾.

Um die Gültigkeit der angegebenen Position zu beurteilen, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden.

Erstens schließen weder das Gesetz über Vollstreckung und Sicherheit noch andere Vorschriften die Möglichkeit aus, den Hauptbetrag in Vollstreckungsverfahren einzuziehen, die auf der Grundlage einer Zinsberechnung eingeleitet wurden. Daraus und der Regel, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, muss geschlussfolgert werden, dass eine solche Haltung nicht auf dem Gesetz beruht.

Zweitens ist die Zinsberechnung praktisch ein Querschnitt des Saldos, wie zuvor erläutert, in dem sowohl das Kapital (das die Grundlage für die Berechnung darstellt) als auch die ZZK ausgewiesen werden. Obwohl das Dokument „Zinsberechnung“ heißt, kann daher nicht ignoriert werden, dass es immer noch Kapital und Zinsen enthält, und es ist nicht klar, warum sich der Name in Bezug auf den Inhalt des Dokuments durchgesetzt hat.

Darüber hinaus ist ZZK eine Nebenforderung, hat einen akzessorischen Charakter in Bezug auf die Hauptforderung und folgt ihrem rechtlichen Schicksal. Es ist logisch, dass jeder Gläubiger die Hauptforderung eintreiben möchte (z.B. wenn der Gläubiger dem Schuldner EUR 1.000,00 geliehen hat, ist es logisch, dass sein primäres Interesse darin besteht, den angegebenen Betrag vom Schuldner einzuziehen, und erst dann die ZZK, was viele Gläubiger sogar vergibt den Schuldnern). An dieser Stelle muss hinzugefügt werden, dass jede Interpretation zielgerichtet sein muss. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der Berechtigung einer solchen Position, d. h. warum sollte man, wenn es keine gesetzlichen Beschränkungen gibt, den Standpunkt vertreten, dass aufgrund der Zinsberechnung nur Zinsen berechnet werden können, die vollständig erbracht werden das besagte Dokument bedeutungslos ist und die Gläubiger unberechtigterweise nicht in der Lage sind, ihre Hauptforderung einzuziehen.

Wichtig ist, dass ZZK aufgrund seines akzessorischen Charakters im Verfahren nicht eigenständig geltend gemacht werden kann. Erst nach Begleichung der Hauptforderung wird die ZZK zu einer eigenständigen Forderung und der Gläubiger könnte das Verfahren zur Einziehung nur der ZZK einleiten.

Beispielsweise fordert der Gläubiger vom Schuldner EUR 1.000,00 im Namen des Darlehens, das die Hauptforderung darstellt, und EUR 100,00 im Namen der ZZK. Solange die Hauptschuld in Höhe von EUR 1.000,00 nicht beglichen ist, kann der Gläubiger das Verfahren nicht nur zur Begleichung von EUR 100,00 im Namen der ZZK⁽⁹⁾ einleiten. Wenn der Schuldner beispielsweise EUR 1.000,00 begleicht und EUR 100,00 an Zinsen nicht zahlt, kann der Gläubiger ein Verfahren zur Zinsverrechnung einleiten.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass die geäußerte Position zur Unmöglichkeit des Haupteinzugs aufgrund der Zinsberechnung unbegründet ist, weil sie davon abweicht. Obwohl die ZZK daher akzessorischen Charakter hat und im Verfahren nicht unabhängig vom Schuldner eingefordert werden kann, solange eine Hauptforderung besteht, lässt sich in der Praxis das Vollstreckungsverfahren nur auf der Grundlage der Zinsberechnung durchführen das Interesse, obwohl die Hauptforderung noch besteht, und weicht damit ungerechtfertigt von der Akzessorietät der ZZK ab.

Angesichts all dessen ist es wirklich schwierig, die Position zu rechtfertigen, dass aufgrund der Zinsberechnung nur ZZK zur Einziehung gezwungen werden kann, und insbesondere mit einem schwachen Argument in Bezug auf den Namen des Dokuments. Positive Regelungen, Auslegungsregeln, der Inhalt der

Berechnung und die Logik der Dinge weisen darauf hin, dass die Berechnung der Zinsen auch Grundlage für die Einziehung der Hauptschuld sein kann – was auch die vorherrschende Praxis ist.

VI. Die Folgen

Obwohl es sich um eine Praxis handelt, die nur wenige Gerichte haben, verdient die Frage der Zwangseintreibung der gesamten Forderung auf der Grundlage der Zinsberechnung aufgrund ihrer weitreichenden Konsequenzen eine besondere Behandlung.

Es ist eine Praxis, die von einem Gericht ausgeht – dem Amtsgericht in Novi Sad⁽¹⁰⁾, die sich auf mehrere andere Gerichte ausgeweitet hat, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Verbreitung fortgesetzt wird.

Die Folgen dieser Haltung sind vielfältig. Ein Gläubiger, der seine gesamte Forderung zwangsweise eintreiben will, kann, wenn eines der Gerichte zuständig ist, die die zuvor beschriebene Praxis anwenden, nicht sofort ein Vollstreckungsverfahren einleiten, wenn ihm nur die Zinsrechnung zur Verfügung steht. In diesem Fall muss zunächst das Zivilverfahren geführt werden⁽¹¹⁾, und erst nach dessen erfolgreichem Abschluss kann er das Vollstreckungsverfahren einleiten. Natürlich liegt das Obige nicht im Interesse des Gläubigers, des Schuldners oder der Gerichte. Die Durchführung von zwei Verfahren (Prozess und Vollstreckung) anstelle von einem bedeutet höhere Verfahrenskosten⁽¹²⁾, aber auch einen längeren Zeitaufwand für die Eintreibung von Forderungen mit einer zusätzlichen Belastung der ohnehin überlasteten Gerichte.

Darüber hinaus gefährdet die Ungleichbehandlung der Gerichte bei sachlich gleichen Sachverhalten die Rechtssicherheit und den gleichen Rechtsschutz.

VII. Schlussfolgerung

Nach alledem lässt sich festhalten, dass die Praxis bestimmter Gerichte, die eine Zwangseintreibung der gesamten Forderung auf Basis der Zinsberechnung nicht zulässt, zwar nicht normativ begründet, aber auch nicht der Natur der Sache entspricht ZZK, die akzessorisch ist, und die nicht eigenständig Inkassogegenstand sein kann, solange eine Hauptforderung besteht. Diese Praxis verstößt gegen die Rechtssicherheit und ist in niemandes Interesse. Was bleibt, sind die fortgesetzten Bemühungen, es zu ändern.

1. Artikel 41 des Gesetzes über Vollstreckung und Sicherheit („Amtsblatt der RS“, Nr. 106/2015, 106/2016 – authentische Auslegung, 113/2017 – authentische Auslegung und 54/2019) – im Folgenden: ZIO;

2. Artikel 52 ZIO;

3. Artikel 277 des Obligationengesetzes („Amtsblatt der SFRJ“, Nr. 29/78, 39/85, 45/89 - Entscheidung des USJ und 57/89, „Amtsblatt der SFRJ“, Nr. 31 /93, „Offizielle Liste SCG“, Nr. 1/2003 - Verfassungsurkunde und „Amtsblatt der RS“, Nr. 18/2020) - im Folgenden: ZOO;

4. Es kann die Frage nach dem kompensatorischen Charakter des ZZK gestellt werden. Durch die Auslegung von Art. 278 ZOO lässt sich schlussfolgern, dass die ZZK nicht primär kompensatorischen Charakter hat, weil der Gläubiger Anspruch darauf hat, auch wenn ihm kein Schaden entstanden ist. Hat der Gläubiger hingegen einen Schaden erlitten, erhält ZZK einen kompensatorischen Charakter, da laut ZOO davon ausgegangen wird, dass der Schaden in Höhe von ZZK beglichen wurde, und es möglich ist, nur eine Entschädigung für den Rest zu verlangen der Schäden;

5. Autorendefinition;

6. Artikel 36 der Verfassung der Republik Serbien („Amtsblatt der RS“, Nr. 98/2006 und 115/2021) – im Folgenden: Verfassung der RS, Art. 2 des Zivilprozessgesetzes („Amtsblatt der RS“, Nr. 72/2011, 49/2013 - Beschluss US, 74/2013 - Beschluss US, 55/2014, 87/2018 und 18/2020) - im Folgenden: ZPP;

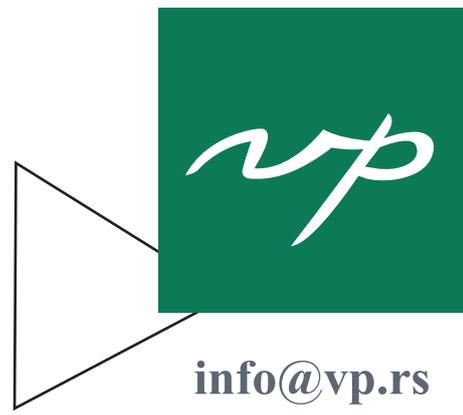
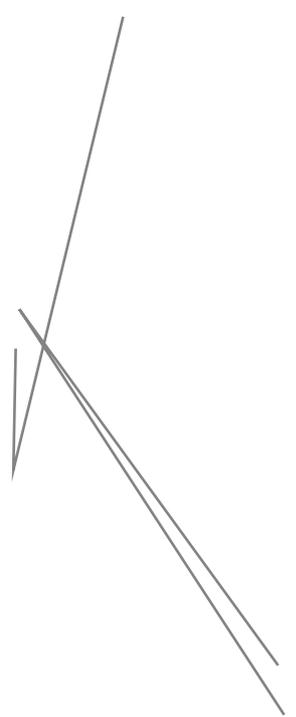
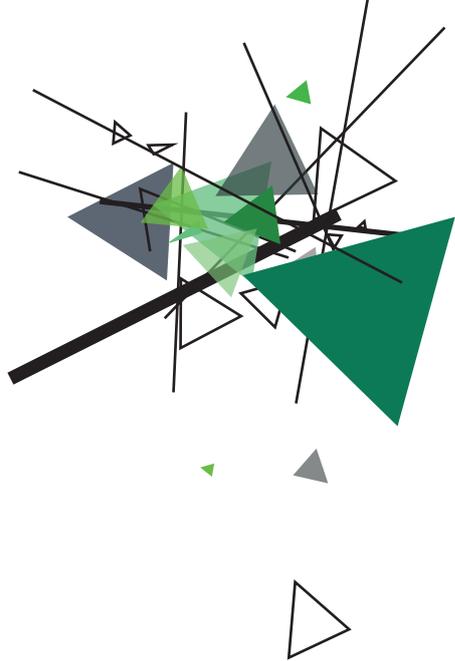
7. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die sonstigen Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass eines Vollstreckungsbescheids vorliegen;

8. Siehe die Entscheidung des Obersten Gerichts in Novi Sad nein. Gž 4237/2017 vom 03.10.2017. die die Entscheidung des Amtsgerichtes in Novi Sad, Geschäftsnummer Ipv Iv 492/17 vom 05.09.2017 - abrufbar unter <http://www.bilten.osns.rs/presuda/sentenca?url=obracun-kamate-kaov-verodostojna-isprava>

9. Siehe das Urteil des Berufungsgerichts in Niš Geschäftsnummer Gž 2440/2021 vom 09.12.2021;

- 
10. Interessant ist, dass das Basic Court in Novi Sad seine Praxis geändert hat und nun die Einziehung der gesamten Forderung auf Basis der Zinsberechnung ermöglicht;
 11. Das Zivilverfahren umfasst auch das Verfahren zur Erteilung eines Zahlungsbefehls, wenn dafür Voraussetzungen vorliegen;
 12. Lesen Sie mehr über [Prozesskosten](#) und [Vollstreckungskosten](#)

vp



info@vp.rs

www.vp.rs

